

Wir freuen uns sehr, dass Sie sich für Ihre Lohnbuchhaltung für Schumacher & Partner entschieden haben! Schumacher & Partner bietet Ihnen den Service einer kompetenten Steuerberatung mit allen ihren Facetten. Dabei steht insbesondere die vorausschauende Beratung für eine optimale Steuergestaltung im Mittelpunkt. Um diese zu gewährleisten, möchten wir Ihnen nachfolgend einen kurzen Überblick über die wichtigsten fachlichen Besonderheiten, die in der Lohnbuchhaltung auftreten können, informieren.

Personalfragebögen

Personalfragebögen sind ein wichtiges Arbeitsmittel in der Lohnbuchhaltung. So können wichtige Daten der Mitarbeiter wie etwa Krankenversicherungsstatus und Sozialversicherungsnummer unkompliziert erfasst und archiviert werden. Auch dienen die gemachten Angaben der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung, ob es sich um einen Minijob oder um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt.

Das Formular, um die entsprechenden Daten Ihrer Beschäftigten zu erfassen, stellen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung!

Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit dem 01.10.2022 € 12,00. Darüber hinaus können für einzelne Branchen abweichende Mindestlöhne gelten.

Beim Mindestlohn handelt es sich um eine Lohnuntergrenze. Diese darf keinesfalls unterschritten werden. Um sicherzustellen, dass die Regelungen des Mindestlohngesetzes eingehalten werden, trifft Arbeitgeber unabhängig von der jeweiligen Beschäftigungsform eine Dokumentationspflicht. Diese Dokumentationspflicht ist insbesondere auch bei Minijobbern (520-Euro-Job) zu beachten. Anhand der Stundenaufzeichnungen kann auch kontrolliert werden, ob die 520-Grenze bei einem Minijob nicht überschritten wurde.

So müssen jeweils Beginn und Ende der Arbeitszeit spätestens sieben Kalendertage nach dem eigentlichen Arbeitstag protokolliert werden. Auf Verlangen muss die Dokumentation bei einer Kontrolle dem Zoll oder der Deutschen Rentenversicherung vorgezeigt werden.

Unfallversicherung

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Arbeitnehmer sind die für den entsprechenden Branchenbereich zuständigen Berufsgenossenschaften. Bitte denken Sie frühzeitig daran, sich dort anzumelden. Für die Erstellung des jährlichen Lohnnachweises für die Berechnung der Beiträge, die je nach Berufsgenossenschaft unterschiedlich ausfallen, benötigen wir zeitnah Ihre Mitgliedsdaten.

Sofortmeldepflicht für bestimmte Branchen

Die sogenannte Sofortmeldepflicht wurde zum 01. Januar 2009 eingeführt. Sie besagt, dass Arbeitgeber in bestimmten Wirtschaftsbranchen (z.B. Gastronomiegewerbe, Baugewerbe etc.), in denen ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit vorliegt, neue Angestellte unverzüglich bei der deutschen Rentenversicherung melden müssen. Teilen Sie uns daher bitte zeitnah entsprechende Einstellungen mit, damit wir die Sofortmeldung fristgerecht vornehmen können.

Rentenversicherungspflicht

Grundsätzlich sind alle Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Die Beiträge sind hälftig von Ihren Arbeitnehmern und Ihnen als Arbeitgeber zu tragen. Eine Ausnahme gilt lediglich für Minijobber (520-Euro-Job) und Midijobber (520,01 – 1.600 Euro).

- **Minijob**

Für Minijobs entrichten Sie als Arbeitgeber einen Pauschalbetrag zur Rentenversicherung. Arbeitnehmer haben jedoch die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Die Befreiung hat jedoch keine Auswirkungen auf die von Ihnen zu zahlenden Pauschalabgaben. Sowohl der schriftliche Antrag auf Befreiung zur Rentenversicherung, als auch die dazugehörige Meldung zur Sozialversicherung muss spätestens sechs Wochen nach Beschäftigungsbeginn vorliegen.

- **Midijobs**

Midijobs sind grundsätzlich voll sozialversicherungspflichtig. Um Arbeitnehmer zu entlasten, gelten für sie jedoch reduzierte Sozialversicherungsbeiträge, die sich jeweils nach dem tatsächlichen Verdienst richten. Man spricht insoweit auch von einer Gleitzone-Regelung.

Das Formular, um die Rentenbefreiung zu beantragen, stellen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung!

Umlagen U1 und U2

Als Arbeitgeber sind sie verpflichtet, die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge der bei Ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zu tragen. Besondere Relevanz besitzen dabei die Umlagen U1 und U2. So sind sie verpflichtet, die jeweiligen Umlagesätze an die gesetzlichen Krankenkassen Ihrer Mitarbeiter abzuführen.

Die Umlage U1 dient als Krankheitsumlage der Finanzierung von Ausgleichszahlungen für krankheitsbedingte Ausfälle von Arbeitnehmern. Es handelt sich um eine Entgeltfortzahlungsversicherung für Arbeitgeber, bei der normalerweise zwischen 40% und 80% der Aufwendungen erstattet werden. Die Höhe der Umlage richtet sich nach dem im Einzelfall gewählten Erstattungs niveau. So kann der anzuwendende Beitrags- und Erstattungssatz jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres neu festgelegt werden.

An der Umlage U1 müssen Arbeitgeber teilnehmen, die in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Umlage U2 als Mutterschaftsumlage dient der Finanzierung von Ausgleichszahlungen für Mutterschutzleistungen. Sie ist für alle Arbeitgeber Pflicht, wobei es nur einen allgemeingültigen Umlagesatz gibt.

Künstlersozialkasse

Die Künstlersozialkasse – kurz KSK – besteht seit 1983 und unterstützt Künstler und Publizisten, indem sie die Hälfte der Versicherungsbeiträge eben dieser übernimmt. Dabei betrifft sie viele Unternehmen, ohne dass diesen die Berührungspunkte überhaupt bewusst sind.

Grundsätzlich sind alle Unternehmen abgabepflichtig, sobald sie künstlerische oder publizistische Leistungen regelmäßig in Anspruch nehmen und wirtschaftlich verwerten. Bemessungsgrundlage für die Zahlungen sind dabei die an Künstler und Publizisten bezahlten Entgelte während eines Kalenderjahres. Der Abgabesatz liegt aktuell bei 4,2%.

Abgabepflichtige Auftraggeber müssen sich selbstständig bis zum 31. März des Folgejahres bei der Künstlersozialkasse melden. Darüber hinaus sind sie bereits während des laufenden Kalenderjahres verpflichtet, alle gezahlten Entgelte vollständig aufzuzeichnen.

Wir bitten Sie daher, uns möglichst frühzeitig über Kooperationen mit Künstlern und Publizisten zu informieren, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Geschenke und sonstige Benefits an Arbeitnehmer und Dritte

Im Einkommensteuergesetz sind zahlreiche begünstigte Gehaltsextras vorgesehen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern neben dem Gehalt gewähren können. Diese sogenannten Benefits können Zusatzleistungen zum Gehalt darstellen.

Je nach Geschenk, Anlass und Empfänger gibt es hierbei verschiedene Freibeträge und Freigrenzen, es kann aber auch zu einer pauschalen Lohnsteuerbesteuerung kommen. Sprechen Sie uns gerne bei geplanten Geschenken an, damit wir vorher die steuerlichen Auswirkungen besprechen können. Um im Zweifel aber eine ordnungsgemäße Versteuerung sicherzustellen, möchten wir Sie daher bitten, uns über erfolgte Geschenke an Arbeitnehmer und Dritte in jedem Fall zu informieren.

Fristen

Beschäftigen Sie Arbeitnehmer, sind monatlich Beitragsnachweise an die Krankenkasse zu übermitteln. Die elektronische Übermittlung erfolgt am fünftletzten Bankarbeitstag eines jeden Monats. Daher ist es für einen reibungslosen Ablauf wichtig, dass Sie uns spätestens zum 20. eines jeden Monats über Änderungen des laufenden Monats informieren. Die Zahlungen sind dann bis zum drittletzten Bankarbeitstag eines Monats zu entrichten.

Außerdem ist zum 10. eines jeden Folgemonats die Lohnsteuer, die Sie für Ihre Arbeitnehmer einbehalten, zu entrichten. Je nach Höhe, gibt es vierteljährliche oder jährliche Erleichterungen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen unter den bekannten Kontaktdaten jederzeit gern zur Verfügung!